Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

Herrn
Mathias Huter
[redacted]

Datum	5.3.2018
Zahl	[redacted]**-2018**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. [redacted]
Telefon	050-536-123 24
Fax	050-536-123 00
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Betreff:
Auskunftsersuchen betreffend die Parteien- und Klubförderung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Huter,

in Bezug auf Ihr externes Auskunftsersuchen vom 01.02.2018 gibt die Abteilung 2 auf Ersuchen der Abteilung 1/LAD vom 02.02.2018 innerhalb offener Frist gemäß § 3 des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes (K-ISG) zur dort formulierten Frage folgende Stellungnahme ab:

„Können Sie mir bitte mitteilen, wie hoch die öffentlichen Förderungen sind, die das Land in den Jahren 2016 und 2017 an Parteien bzw. deren Landtagsklubs ausbezahlt hat? Ich bitte um eine Aufstellung, in der die pro Jahr an die jeweilige Partei bzw. den jeweiligen Klub ausbezahlten Gelder aufgeschlüsselt werden."

a.) Zur Höhe der jeweiligen Förderbeträge an die Parteien ist laut Anfrage festzuhalten wie folgt (sämtliche Beträge in EUR und auf Basis der jeweils gültigen Betragsanpassungsverordnung):

2016: Gesamt 7.640.404,80 -> „SPÖ" 2.357.935,20; „FPÖ" 1.408.967,60; „ÖVP" 1.137.834,00; „Die Grüne Alternative Kärnten" 1.137.834,00; „Team Stronach für Kärnten" 866.700,40 08 (im 4. Quartal 2016 Umbenennung in „Team Kärnten – Liste Köfer"); „BZÖ" 731.133,60

2017: Gesamt 7.728.253,44 -> „SPÖ" 2.392.098,56; „FPÖ" 1.426.049,28; „ÖVP" 1.150.035,20; „Die Grüne Alternative Kärnten" 1.150.035,20; „Team Kärnten – Liste Köfer" 874.021,12; „BZÖ" 736.014,08

b.) Zur Höhe der Klubförderung im Zeitraum 2016 bis 2017 ist festzuhalten wie folgt (sämtliche Beträge in EUR und auf Basis der jeweils gültigen Betragsanpassungsverordnung):

2016: Gesamt 1.881.449,88 -> „SPÖ" 688.335,32; „FPÖ" 321.223,16; „ÖVP" 275.334,12; „Die Grüne Alternative Kärnten" 275.334,12; „IG Team Stronach für Kärnten" 183.556,08 (im 4. Quartal 2016 Umbenennung in „IG Team Kärnten – Liste Köfer"); „IG BZÖ" 137.667,08

2017: Gesamt 1.915.316,64 -> „SPÖ" 700.725,60; „FPÖ" 327.005,28; „ÖVP" 280.290,24; „Die Grüne Alternative Kärnten" 280.290,24; „IG Team Kärnten – Liste Köfer" 186.860,16; „IG BZÖ" 140.145,12 (im 3. Quartal 2017 Umbenennung in „IG der Freien Abgeordneten im Kärntner Landtag")

Zur Höhe der Personalkostenbeiträge (als Teil der Klubförderung) im Abfragezeitraum ist festzuhalten wie folgt (sämtliche Beträge in EUR und auf Basis der jeweils gültigen Betragsanpassungsverordnung):

2016: Gesamt 201.290,36 -> „IG BZÖ" 107.982,00; „Die Grüne Alternative Kärnten" 57.616,88; „SPÖ" 35.691,48

2017: Gesamt 140.410,08 -> „IG BZÖ" (im 3. Quartal 2017 Umbenennung in „IG der Freien Abgeordneten im Kärntner Landtag") 109.925,60; „Die Grüne Alternative Kärnten" 30.484,48

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang festgehalten werden wie folgt:

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für die Abhaltung von Tagungen und Enqueten, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen und Ehrungen haben die Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten (§§ 7 und 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages) gem. § 1 Kärntner Klubfinanzierungsgesetz (K-KFG) einen Anspruch auf einen Beitrag des Landes.

Ein Klub hat gem. § 4 K-KFG in der für den Abfragezeitraum geltenden Fassung LGBl. Nr. 80/2015 Anspruch, dass die Landesregierung dem Klub drei Landesbedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) A (a) und zwei Landesbedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B (b) zur Dienstleistung zuteilt.

Der Klub hat das Vorschlagsrecht für die Bediensteten. Eine Interessensgemeinschaft von Abgeordneten hat Anspruch, dass die Landesregierung der Interessensgemeinschaft einen Landesbediensteten der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) A (a), einen Landesbediensteten der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B (b) und einen Landesbediensteten der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) C (c) zur Dienstleistung zuteilt. Die Interessengemeinschaft von Abgeordneten hat das Vorschlagsrecht für die Bediensteten.

Verzichtet ein Klub oder eine Interessensgemeinschaft von Abgeordneten auf den Anspruch hinsichtlich einzelner oder aller Bediensteter zur Gänze oder teilweise, so hat das Land diesen Verzicht durch einen Personalkostenbeitrag abzugelten. Die Höhe des Personalkostenbeitrages ist für die Dauer des Verzichts unter Zugrundelegung des aliquoten Jahresanteiles eines Monatsentgeltes zu ermitteln, das im Jänner des in Betracht kommenden Jahres einem Vertragsbediensteten des Landes des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe a bzw. b bzw. c jeweils Entlohnungsstufe 15 nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, zusteht. Der Verzicht auf einen Anspruch wird, wenn er nicht ohnedies mit Wirkung eines Monatsersten abgegeben wird, mit dem auf die Verzichtserklärung folgenden Monatsersten wirksam. Die Wahlmöglichkeit, ob ein Bediensteter zur Verfügung zu stellen ist oder ob der Personalkostenbeitrag in Anspruch genommen wird, besteht für jeden einzelnen der Bediensteten.

Während eines Kalenderjahres ist eine Entscheidung, ob eine Dienstzuteilung eines Bediensteten oder ein Personalkostenbeitrag für diesen Bediensteten in Anspruch genommen wird, nur zweimal möglich.

Für die Abteilung 2:

[redacted]

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.